

wie schon voraus gesetzt worden, ihr eigenthum. Und dieses eigenthumsrecht giebt ihnen völlig macht, andere von gleichmäßigen gebrauch desselben auszuschliessen. Allein gewisse umstände erlauben ihnen nicht, den verlag und verkauff ihres buchs selbst zu besorgen. Sie sehen sich genöthigt, diejenigen zu hülffe zu nehmen, deren eigenes werck es ist, bücher zu verlegen und damit zu handeln. Sie tragen ihnen ihre manuscripte gegen bezahlung eines billigen preises an. Diese handeln es davor an sich. Hierauf erfolgt nicht nur die übergabe des eigenthums einer körperlichen sache; sondern auch zugleich eine völlige cession und abtretung aller damit verbundenen, und denen verfassern sonst allein zukommenden rechte. Diese cession vertritt, wie bey uncörperlichen sachen, also auch hier die stelle der übergabe. (\*) Durch solche pacte der vereuserungen werden die buchhändler eigenthumsherrn gelehrter arbeiten. Sie erlangen ex contractu licito & permissio ein unwiederrufflichs ius quæsitum, wie die rechtslehrer zu reden pflegen. Sie erlangen das völlige recht, an sich erhandelte manuscripte allein drucken zu lassen, die gedruckten bücher, als mittel ihrer erhaltung, beständig, allein, mit ausschließung anderer, sowohl inländischer als ausländischer buchhändler, ja selbst derer verfassern, wiederum drucken und auflegen zu lassen, und dieselben nach eigenem gefallen, jedoch nicht auf eine der geselligkeit zuwiederlauffende art, zu nutzen, und zu verhandeln. Gleichwie nun die buchhändler als eigenthumsherrn den schaden tragen müssen, wenn die von ihnen verleg-

ten